

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 7 (1919)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten. Druck und Expedition der Graphischen Anstalt Otto Walter, Olten. — Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.50. Erscheint monatlich

Olten, 15. Januar 1919

Nr. 1

6. Jahrgang

Nach dem Kriegsjahre — vor dem Frieden.

Mit dem Beginne des neuen Jahres entbieten wir unseren Lesern die herzlichsten Glückwünsche. Wenn schon jeder Jahreswechsel uns Veranlassung bietet, Rückblicke auf das verfllossene und Ausblicke in das beginnende Jahr zu machen, so ist der gegenwärtige Zeitpunkt noch viel mehr geeignet, ernste Betrachtungen anzustellen.

Wie kaum je zuvor hat das soeben zu Ende gegangene Jahr eine Menge ernster Sorgen über alle gebracht. Der schrecklichste und größte aller Kriege, ein Weltkrieg, die Furie der Hölle ist sengend, brennend und mordend über einst friedliche, fruchtbringende Gelände gezogen, überall Schrecken, Elend, Tod und Verderben verbreitend. Millionen junge, hoffnungsvolle Söhne aller Nationen sind auf den Schlachtfeldern gefallen, haben als Helden ihr Alles für das Vaterland geopfert, Eltern, Angehörige, Familien in bitterem Schmerz und Not und Kummer hinterlassen. Und wie wenige wußten, warum sie in den Krieg ziehen mußten, ob das Vaterland wirklich in Gefahr war, oder ob ein sündhafter Stolz, die Sucht nach immer mehr Gewinn und Besitz die Kriegursache war. Das dem Kriege vorangegangene Wettrüsten der Nationen, die in Waffen starrende Welt läßt diesen Stolz als Schuldigen betrachten. Und diesem Stolze zu dienen, die Machtgier zu befriedigen, mußte so namenloses Unheil über Land und Volk hereinbrechen.

Diese Schuld am Kriegsausbruche und seiner langen Dauer konnten nur Männer auf sich laden, die sich nicht mehr bewußt sind, daß sie vor einem ewigen gerechten Richter für alle ihre Handlungen verantwortlich sind, die ihre Lebensaufgabe verkennen, die sich von einem wahren und echten Christentum weit entfernt haben. Eine Besserung in dieser geplagten Welt, in diesem Leidental wird nur dann eintreten, wenn die einzelnen Menschen, die Familien, Gemeinden und die Staaten sich wieder bewußt sind, daß wir uns Christen nennen, aber auch Christen sein sollen. Nur die Befolgung der heilsamen Lehren Christi, die Nachfolge seiner liebenden Fürsorge für die Armen, Kranken und Schmerz erfüllten, nur Zurückkehr zum ernstlichen Christentum kann die unglückliche, entzweite Welt wieder glücklich und zufrieden machen.

Die Anhäufung von Riesenvermögen in den Händen einiger Prozen, die besorgniserregend überhandnehmende Verarmung breiter Schichten des Volkes, die

als Schreckbild sich mancherorts breit machende Hungersnot ist nur möglich, weil die christliche Gesinnung und Liebe der Welt verloren gegangen.

Umsonst suchst Du, unglücklicher Mensch, dein Glück außer Gott! Kehre zurück zum ernstlichen Erfassen deiner Aufgabe, zum innern christlichen Sinnen und Denken, zu treuer Erfüllung der Christenpflichten, zum Bewußtsein, daß der Mensch in Liebe sich der Rechte des Nächsten erinnere, daß er im Armen und Bedrängten seinen Bruder sieht und sich aufrichtig seiner Interessen annimmt.

Wird das neue Jahr uns diesem wahren Fortschritte, dieser Besserung näher bringen? Man wundere sich gar nicht, daß der arme, geplagte Arbeiter, dessen täglicher Lohn zur Anschaffung der unerhört teuren Lebensmittel nicht mehr genügt, der den stolzen Sinn der Kriegsgewinner sieht, an dem Menschen verzweifelt, sich durch Machtbeschlüsse selber helfen will. Wie eine dunkle Wolke steigt die Gefahr einer blutigen Umwälzung auf. Es sei ferne von uns, alle diese Bestrebungen nach einer gleichmäßigeren Volkswirtschaft, nach einer wirklichen Bekämpfung der sündhaften Kriegsgewinne, einer Herbeiziehung derselben zur vollen Deckung der Kriegslasten, zurückzuweisen. Sie sind wohl begründet und verdienen die Unterstützung aller derjenigen, welchen des Vaterlandes und des geplagten Mitbruders Wohl am Herzen liegt. Wenn der gesamte vaterländisch gesinnte Teil unserer Arbeiterschaft, vereint mit dem bedrängten Mittelstande zu gegenseitiger Hilfe sich verbindet, unbillige Forderungen mäßigt, so wird er zur beherrschenden Macht, so vermag er die Schäden unserer Wirtschaftsordnung zu heilen. Dann wird das Jahr 1919 zum Segen für die Einzelnen wie für die Gesamtheit.

Werden unsere Leser in diesem versöhnenden Sinne wirken, als wirkliche Genossenschaftler jenen Gemeinsein hegen und betätigen, der unserer Zeit bitter not tut?

Wir hoffen es zuversichtlich und begrüßen Sie zu großer, zielbewußter Mitarbeit. L.

Das aargauische Sparkassengesetz.

In der Absicht, die Sicherheit der Sparkasseneinlagen zu fördern und damit vor allem dem kleinen Besitz weitgehendste Garantie zu bieten, hat sich schon im Jahre 1892 der Große Rat des Kantons St. Gallen veranlaßt gesehen, den Sparkassageldern besondern gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen. In speziellen Er-

lassen sind nähere Bestimmungen enthalten, welche von Gesetzgeber wegen an den Betrieb einer Sparkassa geknüpft sind.

Diese weitfichtige Vorsichtsmaßnahme, wie sie leider bis in die letzten Jahre nur wenige Kantone kannten, hat sich durchaus bewährt und beeilen sich heute einzelne kantonale Gesetzgeber — ohne das in Aussicht stehende eidg. Bankgesetz abzuwarten — durch kantonale Bestimmungen unliebsamen Erfahrungen, die sich in den letzten 10 Jahren in allen Landesteilen gezeigt, vorzubeugen und das Verantwortlichkeitsgefühl zu entlasten.

Die Bankbrüche im Thurgau, Aargau, in den Kantonen Bern, Zürich und Tessin öffneten den Behörden die Augen und man schritt zwecks hinreichender Fürsorge für die Spargeldeinleger an die Ausarbeitung von Sparkassagesetzen.

Als neueste Schöpfung dieser Art ist das aargauische Sparkassagesetz auf den Plan getreten.

Gestützt auf die Staatsverfassung und die Einführungsbestimmungen zum eidgen. Zivilgesetzbuch, nach welchem letzterem die Kantone bis zur bundesrechtlichen Regelung des Sparkassawesens befugt sind, die bezüglichen Verordnungen zu regeln, hat der Regierungsrat des Kantons Aargau einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der am 2. Juni 1918 vom Volke sanktioniert wurde und inzwischen Rechtskraft erhalten hat.

Während beim Inkrafttreten des st. gallischen Sparkassagesetzes (1892) davon keine Raiffeisenkassen betroffen wurden, mußte im Aargau der Gesetzgeber auch auf diese Kategorie von Sparinstituten Rücksicht nehmen und billigerweise die Bestimmungen so formulieren, daß deren Existenz nicht gefährdet wurde. Erfreulicherweise ist dank tatkräftigem Eintreten für die Interessen der Raiffeisenkassen von Seite des Präsidenten des aargauischen Unterverbandes Herrn Pfarrer Waldesbühl, Bettingen, und warmer Unterstützung durch Herrn Bauernsekretär Dr. Laur ein Gesetz zustande gekommen, das einer gedeihlichen Entwicklung und vermehrter Ausdehnung der Darlehenskassenvereine förderlich sein wird.

Dieses Gesetz knüpft den Betrieb einer Sparkasse in erster Linie an die staatliche Ermächtigung, setzt gewisse Normen für die Anlage und die Liquidität (Flüssigkeit) der Gelder fest, verlangt Veröffentlichung der Jahresrechnungen und Bilanz und stellt Mindestforderungen über das Kontroll- und Revisionswesen auf. Es verbietet die Verwendung der Spargelder zu gewagten Geschäften und Spekulationen. Vom jährlichen Reingewinn müssen wenigstens 5 % den Reserven zugewiesen werden (die Normalstatuten der Raiffeisenkassen verlangen 50 %). Alljährlich ist der Regierung zur Publikation im Amtsblatt Bilanz und Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen, sowie ein Geschäftsbericht zu erstatten, in dem auch das Ergebnis der Revision zu erwähnen ist.

Jede diesem Gesetz unterstellte Bank oder Kasse ist verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb jährlich durch eine von ihr und vom Staate unabhängige Revisionsinstanz überprüfen zu lassen. Diese Revisionsorgane bestimmt der Regierungsrat; derselbe hat mit Schreiben vom 18. Oktober 1918 den Schweiz. Raiffeisenverband offiziell als Kontrollstelle für die Raiffeisenkassen bestimmt und damit den Revisionsorganen des Verban-

des ein erstes behördliches Zutrauensvotum ausgestellt, was der Schweizerischen Raiffeisenbewegung zur Ehre gereicht.

Die Betriebsbewilligung ist für die Genossenschaften mit solidarischer Haftpflicht an die Bedingung gebunden, daß das steuerbare Gesamtvermögen der Mitglieder wenigstens 150,000 Fr. betrage; dies bietet für die Raiffeisenkassen keine Schwierigkeit, indem dieselben in den meisten Fällen Ausweise beibringen, die das verlangte Minimum um das mehrfache übersteigen. Bezüglich der Liquidität wird verlangt, daß wenigstens 5 % der Spargelder in jederzeit flüssigen Mitteln (Kassa, kurzfristige Bankguthaben, nationalbankfähige Wechsel und Wertpapiere) bereit gehalten werden müssen; jede Darlehenskasse wird deshalb darnach trachten, beim Verbands stets ein gewisses Konto-Korrent-Guthaben zu besitzen.

Dieses Gesetz darf als glückliche Lösung der Sparkassagesetzgebung taxiert werden. Einerseits gewährt es den Einlegern weitgehendste Sicherheit und gibt die Beruhigung, den Kassen anvertraute Gelder im Bedarfsfalle in vollem Umfange mit Zins und Zinseszins verfügbar zu haben. Durch die staatliche Oberaufsicht wird das Zutrauen der Bevölkerung in die kleinen Institute erhöht; zweifelhaften Elementen ist der Weg zur Eröffnung von Sparkassen und Bankgeschäften verschlossen. Andererseits ermöglichen die bescheidenen Voraussetzungen, die an die Höhe der eigenen Kapitalien bzw. haftbaren Vermögen gestellt werden, auch kleinen Genossenschaften die Existenz. Im Gegensatz zum st. gallischen Sparkassagesetz maßt sich der Kanton keine direkte Einsicht in die Geschäftsführung an, sondern überläßt die Kontrolle den von ihm bestimmten kompetenten, unabhängigen Kontrollstellen. Der Staat greift nur dann ein, wenn die durch die Revisoren aufgedeckten Mängel nicht behoben werden; er will schützen, vermeidet aber engherzige Vorschriften und unterläßt es, das demokratische Empfinden zu verletzen.

Die durchwegs gut geleiteten Darlehenskassen des Schweizer. Raiffeisenverbandes können diese Gesetzgebung nur begrüßen. Die staatliche Anerkennung wird das Zutrauen mächtig fördern und auch diejenigen zu Freunden machen, welche bisher glaubten, in die Sicherheit und Solidität Zweifel setzen zu müssen. Die Gründung fünf neuer Kassen pro 1918 darf als aufmunterndes Symptom bezeichnet werden und weitere Neugründungen dürften in nächster Zeit folgen.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind bei den Raiffeisenkassen in den vorzüglich ausgearbeiteten Statuten längst niedergelegt und bieten die Grundprinzipien, auf denen sie aufgebaut sind, größere Garantien als die im aargauischen Sparkassagesetz verlangten Mindestforderungen.

Welchen Zins sollen Raiffeisenkassen beziehen?

Ein Blick in die Einladungen zur Zeichnung von Anleihen aller Art zeigt uns Offerten von 5 % bei guter, prima gesicherter Anlage. Die Ausgabe der eidgenössischen Kassaſcheine, 2 Jahre fest gegen 5 % Zins beweist mit aller Deutlichkeit, daß wir noch längere Zeit hohe Zinsen haben. Grundsätzlich sind hohe Zinsen als ein Schaden an der Volkswirtschaft verwerflich.

Sie vermehren das arbeitslose Einkommen einerseits und die Auslagen der selbständigen Betriebe, der Liegenschafts- und Häuserbesitzer andererseits. Wenn in den ersten christlichen Jahrhunderten jedes Zinsnehmen als Verbot nicht anders, als eine Brandmarfung und Verurteilung jedes arbeitslosen Einkommens. Die allmähliche Abweichung der Kirche von diesem idealen, einzig christlichen Grundsatz war eine Folge der sich ändernden Verkehrs- und Lebensverhältnisse, war eine leider zur Notwendigkeit gewordene Rücksicht mit den überhandnehmenden Schwächen vieler. Zu jeder Zeit aber hat ein edler Mensch, ein guter Christ sich mit einem mäßigen, bescheidenen Zinse begnügt; wer übermäßig hohen Zins für sein Geld verlangt, wer in Umgehung der zum Schutze der kleinen Leute aufgestellten Maximalzinsfüße sich durch allerlei Mittel höhere Zinse verschafft, verfehlt sich gegen das erste und größte Gebot, gegen die Liebe, hilft mit an der Bedrückung der Armen, nützt die gegenwärtige Not zahlreicher kleiner Existenzen zu seinem eigenen Vorteile aus, hilft mit an der Deffnung einer ungeheuren Kluft, die unsere Welt, die Menschen in zwei große Hälften teilt, in die Gruppe der Kriegsgewinner und die große Masse des notleidenden Volkes. Da ist es selbstverständlich, daß unsere Kassen, die ländlichen Kreditgenossenschaften, nach dem Beispiele ihres Gründers Raiffeisen sich ihrer großen Aufgabe, ihres einzigen Zieles bewußt sind, daß sie nur so viel Zins verlangen, als eine Erhaltung und mäßige Kräftigung ihrer Kasse es erfordert. Wir haben eine ganze Reihe blühender Raiffeisenkassen, die nicht notwendig haben, die Schuldnerzinse gegenwärtig zu erhöhen. Wenn irgend ein Geldinstitut sich mit einem bescheidenen Reingewinn begnügen kann und soll, so ist es eine Raiffeisenkasse. Je unbilliger und harter manches Bankgeschäft seine Zinsforderung stellt, um so mehr wollen wir uns als wirkliche Volkstassen zeigen. Wir können damit unendlich viel Gutes stiften und tausend geplagte Familien werden uns dafür warmen Dank wissen.

Getragen von dem Gedanken, es sollen unsere Kassen sich als wirkliche Wohlfahrtsinstitute betätigen, möchten wir ihnen empfehlen, von der Ausgabe von 5 % Obligationen wenn möglich abzusehen und sich mit 4¼ % für Sparkassageld und 4¾ % für Obligationen zu begnügen, weil eine höhere Verzinsung unserer Passivposten auch eine Erhöhung der Aktivzinse zur Folge haben müßte. Nur dort, wo einer Kasse die nötigen Betriebsmittel bei diesen Ansätzen mangeln, mag vorübergehend eine Erhöhung eintreten.

Wir werden durch billige Schuldnerzinse allein uns auszeichnen, allein unsern Zweck, die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes erreichen.

Darum soll eine Raiffeisenkasse im Zinsfordern mäßig sein; sie soll billig und gut für die wirtschaftlich Schwachen arbeiten, soll nie ihren gemeinnützigen Zweck vergessen und außer Acht lassen. Die Stunde, wo die Raiffeisenkassen nur mehr ihren Reingewinn im Auge haben, wird auch diejenige sein, da sie ihre Existenzberechtigung verloren haben. Wenn wir einst eine notwendige Gefundung der Zinsfußverhältnisse im allgemeinen erreichen wollen, müssen wir unentwegt die Fahne edler Nächstenliebe hochhalten und schützen!

L.

Landwirtschaftliche Düngersorgen.

(Schluß.)

Wir müssen die Güllenwirtschaft auf alle Weise heben, um nun auch die schwachen Getreidesaaten (im Frühling) begüllen zu können. Der vermehrte Getreidebau frißt viel Dünger weg, so daß man vielfach damit nicht auskommen kann, auch fehlen die bekannten Kopfdünger wie Chilisalpeter und schwefelsaures Ammoniak. Um im Frühling schwache Getreidesaaten zu stärken, brauchen wir die Güllendüngung, welche dann nicht bloß Stickstoff, sondern auch die andern düngenden Stoffe gibt, besonders wenn sie mit Torfmull vermischt ist. Wer für die Kartoffeln keinen oder zu wenig Stallmist hat, begüllt am leichtesten im Frühling vor dem Aekern das Feld mit dieser Gülle, dann kann es Kartoffeln geben.

Am ausgiebigsten brauchen wir die Gülle aber für die Gemüse-, Rübenarten und alle Hackfrüchte. Alle Gartengemüse, Feldgemüse, besonders Rübli, Runkeln, Bodenrüben, alle Kohllarten, auch Kohllarten, auch Bohnen und Erbsen, Zichorienwurzeln, kurz alle Hackfrüchte müssen reichlich und mehrmals mit Gülle gedüngt werden, auch wenn man bei der Bestellung Mist angewendet hat. Die Gülle bringt große Erträge, denn sie produziert innert kürzester Frist die Pflanzenmassen.

„Ich habe auf einem kleinen Platz für 300 Fr. Roggenrübli gezogen, habe sie aber auch dreimal begüllt!“ erzählte gestern ein Bauer. Er hat also im Juli eine gute Roggenernte genommen, allerdings mit Mühe nachher die Rüben, welche im März gesäet worden waren (in den jungen Roggen hinein) behackt, begüllt, nachher noch einmal behackt und zweimal begüllt. Das hat Arbeit gegeben, aber 300 Fr. Nebenertrag abgeworfen. Mit Fleiß kann man etwas erreichen!

Wer also im Gemüse- und Rübenbau, überhaupt im Hackfrüchtenanbau Erfolg haben will, muß viel Gülle anwenden, kein anderes Mittel ist so billig und wirksam. Weil wir derselben Torfmull zusehen, kommen wir auch weiter damit.

Soweit möglich, wird immer die Gülle als bestes Wiesendüngemittel weiter angewendet, besonders über den Winter, alsdann im Sommer sofort nach jedem Grasachnitt.

Nächst der Gülle trage man bessere Sorge zum Stallmist und beseitige die schwersten Fehler. Verbessere vor allem die Mistgrube; die muß aus einem zementierten, undurchlässigen Behälter bestehen, wo nichts zu- noch abfließen kann, so daß alle düngenden Bestandteile da bleiben. Man sieht leider heute, wo die Düngstoffe so teuer und notwendig sind, immer noch Mistgruben, welche im Jahre um einige hundert Franken Düngstoffe fahren lassen. Das sollte nicht mehr vorkommen, jeder, auch der kleine Bauer, selbst der Ziegenhalter soll jetzt eine mustergültige Mistgrube haben, damit nichts mehr verloren gehen kann. Die Mistgülle, welche sich sammelt, lasse man in einen Güllenbehälter laufen oder verwende sie direkt auf das Feld; es darf ja keine Mistgülle verloren gehen.

Insbondern muß der Mist gut behandelt und konserviert werden. Sobald er aus dem Stall kommt, muß er sofort fein auf der Grube verzettelt und festgetreten werden. Wer tagelang den Mist

an den Haufen liegen läßt, nicht fein verzettelt, nicht festtritt, verliert durch die einsetzende Verbrennung den größten Teil des Wertes. Darum sofort ausbreiten und festtreten! Alle paar Tage, mindestens in der Woche einmal (an einem bestimmten Wochentag, damit es nicht unterbleibt) wird der Mist konserviert, d. h. mit feiner humoser Erde, oder mit Torfmull überstreut; wenn auch nur 10—20 % des Mistgewichtes angewendet wird, so schützt dies Konserviermittel den Mist vor Stickstoffverlust. Außerdem wirken diese Mittel noch mit ihren zugebrachten Nahrungsmitteln als Düngstoffe. Eifrige Landwirte wenden die Konserviermittel schon im Stalle an, wir sind zufrieden, wenn sie wenigstens auf dem Miststoa angewendet werden und nicht der alte Schlandrian weiterfährt, ohne irgend welche Konserviermittel zu bauern. Etwas Erde oder Torfmull bringt doch jeder noch her.

So rasch als möglich soll der Mist auch angewendet werden, beim Feld- und Gemüsebau immer in den Boden, wo er am sichersten vor Verlust geschützt ist und am günstigsten wirkt, beim Rasen als Kopfdünger.

Bekanntlich soll man bei der Wiesendüngung den Mist wo möglich im Herbst oder Vorwinter bei milder Bitterung aufbringen und tunlichst bald und fein verzetteln; je feiner er ausgebreitet wird, um so schneller „wächst“ er in den Boden hinein und um so geringer sind die Verluste. In größeren Betrieben leisten die Mistzettelmwagen gute Dienste, sie ersparen das Zetteln und die Arbeit wird von der Maschine feiner gemacht als von Hand.

Wir sollen in der Gegenwart den Mist sorgfältig behandeln, denn wir sind stark darauf angewiesen. Jedermann wird auch wissen, daß der Stallmist momentan sehr teuer bezahlt wird. Bei schlechter Mistbehandlung hat man daher bald viel Geld verloren.

H.

Die Kassier-Entschädigung

Ist eine Frage, die in letzter Zeit wiederholt Vorstandspräsidenten veranlaßt hat, Rat und Orientierung beim Verbandsbureau zu holen.

Es ist durchaus begreiflich, wenn die Geschäftsführer der Kassen in Zeiten steter Verteuerung der Lebenshaltung auch die Nebeneinkünfte, die vielerorts ein unumgänglicher Bestandteil ordentlicher Lebenshaltung bilden, verbessert wissen möchten und zeitgemäße Reformen anstreben.

Die Raiffeisenkassen als gemeinnützige Institutionen kennen keine Bankfaläre; ja es gibt heute noch Kassiere, die nur der guten Sache zulieb ihre Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit stellen und die verantwortungsvolle Rechnerarbeit um minime Entschädigungen besorgen. Andere ebenso edelgesinnte Funktionäre stehen Kassen vor und begnügen sich seit Jahren mit den gleichen bescheidenen Ansätzen, obschon die Arbeit sich inzwischen verdoppelt und verdreifacht hat und viel kostbare Zeit fordert, die weit einträglicher könnte Verwendung finden. Das Kassieramt wird bisher bei allen Kassen im Nebenamte betrieben, einige wenige nähern sich in ihrer Geschäftsausdehnung demjenigen Punkte, der eine Arbeitskraft voll beschäftigt und eine Existenz für sich allein bietet. — Vor allem verlangt

der Jahresabluß und die Erstellung der Bilanz vom Kassier nach Erledigung seiner ordentlichen Berufsarbeit die Verzichtleistung auf manche freie Abendstunde nötiger Erholung und geistiger Abspannung und verpflichtet ihn zu angestrenzter Kopfarbeit. Wir möchten dies besonders den Vorständen und Aufsichtsräten in Erinnerung rufen, welche bei Prüfung der Jahresrechnung Gelegenheit haben, in die nicht belanglose Detailarbeit Einblick zu nehmen und die gewissenhafte hingebende Tätigkeit zu würdigen in der Lage sind. Der Kassier ist in seltensten Fällen der mit Glücksgütern gesegnete Dorfbewohner, wohl aber vielfach besorgter Familienvater oder ein ohnehin zu bescheidenem Gehalte arbeitender Beamter oder Angestellter der Schul-, Kirch- oder Ortsgemeinde. Die Sorge um standesgemäßes Auskommen nötigt ihn, zu Nebenbeschäftigungen zu greifen und darf er sich, auch wenn er Raiffeisenkassier ist, auf das berechtigte Sprichwort: „jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert“, berufen.

Nicht allein Arbeits- und Zeitaufwand haben Anspruch auf angemessene Entschädigung, sondern die Verantwortung für die anvertrauten Gelder und Wertchriften und das damit verbundene Risiko verdienen berücksichtigt zu werden.

Da und dort glaubt ein Kassier mit Rücksicht auf die bescheidenen Reserven in seinen Ansprüchen zurückhalten zu müssen; an den beiden Komitees ist es, in solchen Fällen die Zinskonditionen so zu formulieren, daß wenigstens eine ordentliche Deckung der Unkosten ermöglicht wird und dazu gehört nicht zuletzt eine anständige Kassierbesoldung. Vor allem sollen die Schuldner nicht vergessen, daß sie es der gut geleiteten Kasse des Dorfes verdanken, wenn ihnen durch günstige Bedingungen billige Kredite gewährt werden und es nur am Platze ist, wenn sie anläßlich der Generalversammlung ein Wort für den Kassier einlegen.

Mögen die Vorstands- und Aufsichtsorgane bei der Prüfung der Jahresrechnungen, die dieses Jahr im allgemeinen ordentliche Ergebnisse dürften, nicht vergessen, daß die treue und gewissenhafte Geschäftsführung Mitschuld am schönen Resultate ist und der umsichtige Kassier nicht nur eine mündliche Dankesbezeugung, sondern auch eine angemessene Jahresentschädigung verdient.

Notizen.

Die ersten kompletten Jahresrechnungen haben die Darlehenskassen Laupersdorf (Sol.) und St. Gallenkappel bereits am 8. Januar dem Verbandsbureau eingereicht. Diese Bilanzen weisen ganz erhebliche Mehreinlagen auf und deuten darauf hin, daß im vergangenen Jahre die Schweiz. Raiffeisenkassen im Zeichen rapiden Aufstieges gearbeitet haben. Beste Gratulation zur vorbildlichen Promptheit!

Zu verkaufen Kassenschranf
ein neuer
passend für kleinere Darlehenskassen. Auskunft erteilt
das Verbandsbureau.
